

Aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlußverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Stadt Kötzing folgende

**Rechtsverordnung
zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Kötzing**

§ 1

In den Stadtteilen Kötzing und Wetzell dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Kötzing kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG wie folgt verkauft werden:

Zeitraum:	Öffnungszeiten:
Sonn- und Feiertage Mai – Oktober, Sonntage im Januar, Ostersonntag, Ostermontag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag	10.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b LadSchlG mit Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.05.2005 in Kraft.

Kötzing, 05.04.2005
Stadt Kötzing

Wolfgang Ludwig
Erster Bürgermeister